



**EINWOHNERGEMEINDE**

**EGGIWIL**

# **Gemeindeordnung**

(Organisationsreglement)

**gültig ab 1. Januar 2015**

**vom 23. Mai 2014**

	<b>Datum</b>	<b>Instanz</b>	<b>Umschreibung der Änderung</b>
	21.09.2010	Gemeindeversammlung	
	23.05.2014	Gemeindeversammlung	Revision, gültig ab 01.01.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	4
A.4 DER GEMEINDERAT .....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
<b>B. POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>7</b>
B.1 STIMMRECHT .....	7
B.1A REFERENDUM.....	7
B.2 INITIATIVE.....	8
B.3 PETITION.....	8
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>9</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	9
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	10
C.3 WAHLEN .....	11
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE .....</b>	<b>15</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	15
D.2 INFORMATION .....	15
D.3 PROTOKOLLE .....	16
<b>E. AUFGABEN .....</b>	<b>17</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	17
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>18</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	18
F.2 RECHTSPFLEGE .....	18
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>19</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN (GEMÄSS ARTIKEL 16 GO) .....</b>	<b>20</b>
Baukommission.....	20
Bildungskommission, inkl. Bezirksvertreter .....	20
Erwachsenenbildung.....	23
Feuerwehrkommission .....	23
Friedhofkommission.....	23
Ver- und Entsorgungskommission .....	24
Wegkommission .....	24
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>25</b>
<b>ANHANG III: JAHRESENTSCHÄDIGUNG GEMEINDERAT .....</b>	<b>26</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

**Art. 3** Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung (Organisationsreglement) oder der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement)
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen; vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung
- c) übrige vom Gemeinderat beschlossene Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 21) oder der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung des Reglementes Gegenstand einer Initiative ist (Artikel 22).
- d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- e) die Jahresrechnung
- f) soweit Fr. 250'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist Fr. 30'000.00.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, höchstens aber Fr. 250'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die kantonale Gesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (BSG 152.04). Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

#### **A.4 Der Gemeinderat**

- Grundsatz** **Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl** **Art. 11** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- Zuständigkeiten** **Art. 12**<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00 abschliessend.
- <sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 21 alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung (Organisationsreglement) sowie der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement). Die Änderung oder Aufhebung von Reglementen fällt ebenfalls in die Kompetenz des Gemeinderates.
- Delegation von Entscheidbefugnissen** **Art. 13**<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Verordnungen** **Art. 14**<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
  - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
  - c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
  - d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis
  - e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
  - f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
  - g) die Anweisungsbefugnis
  - h) die Unterschriftsberechtigung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen usw. an die Behördenmitglieder und Funktionäre, ausgenommen an den Gemeinderat selber, in einer Verordnung.
- <sup>3</sup> Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates werden im Anhang III geregelt. Dieser unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- <sup>4</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Unterschriftsberechtig-  
ung

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemein-  
deschreiberin bzw. des Gemein-  
deschreibers.

<sup>2</sup> Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemein-  
deschreiberin bzw. der Gemein-  
deschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwal-  
terin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemein-  
depräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemein-  
deschreiberin bzw. der Gemein-  
deschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

## A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 16** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige  
Kommissionen

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 19**<sup>1</sup> Das Personal wird - mit Ausnahme des Aushilfspersonals - öffentlich-rechtlich angestellt; Aushilfspersonal wird privatrechtlich nach OR angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

<sup>3</sup> Bezüglich Treupflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

<sup>4</sup> Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienste zu leisten.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einer Verordnung.

<sup>6</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

**Art. 20**<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### B.1a Referendum

**Art. 21**<sup>1</sup> 70 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung eines Reglementes durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das publizierte Reglement der Gemeindeversammlung zur Behandlung unterbreitet wird.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im amtlichen Anzeiger publiziert.

<sup>3</sup> Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Anzahl Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

## **B.2 Initiative**

Grundsatz	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens 70 Stimmberechtigten unterzeichnet ist</li><li>– innert der Frist nach Artikel 23 Absatz 2 eingereicht ist</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst</li></ul>
Anmeldung	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 22 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 25</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

## **B.3 Petition**

Petition	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen</li><li>– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 28</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 29</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a, Absatz 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 33</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern</li></ul>

Eintreten	<b>Art. 34</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.  <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<b>Art. 37</b> Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will – erläutert das Abstimmungsverfahren und
Abstimmungsverfahren	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 39) ermitteln

Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 40</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen-gleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 37 ff.).</p>

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit	<p><b>Art. 44</b> Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten</li><li>in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten</li><li>in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen</li><li>in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen</li></ol>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>

Verwandtenausschluss	<b>Art. 46</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
Ausscheidungsregeln	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 46, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.  <sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.  <sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	<b>Art. 48</b> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.  <sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung Gemeinderat und Gemeindepräsidium	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern im «Gemeinderat», resp. zwei Amtsdauern im «Gemeindepräsidium» beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Maximal können vier zusammenhängende Amtsdauern absolviert werden.  <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern bis und mit zwei Jahren fallen ausser Betracht. Amtsdauern länger als zwei Jahre werden als volle Amtsdauer angerechnet.  <sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates werden die geleisteten Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied mitgerechnet. Total können maximal vier Amtsdauern geleistet werden, siehe Absatz 1, resp. maximal zwei Amtsdauern als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.  <sup>4</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt nur für das Organ «Gemeinderat» sowie für das «Gemeindepräsidium».
Amtszwang	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

**Art. 52**

- a) Bis spätestens am 31. Juli veröffentlicht der Gemeinderat im amtlichen Anzeiger die auf Jahresende ablaufenden Amtsdauern. Die Publikation hat die sich zur Wiederwahl Stellenden zu enthalten.
- b) Mindestens 10 Stimmberechtigte können bis spätestens am 30. September bei der Gemeindeschreiberei zuhanden der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen; die Zahl der Vorschläge ist nicht begrenzt. Jeder Wahlvorschlag muss das schriftliche Einverständnis des Kandidaten enthalten. Die von der Gemeindeschreiberei zu führende Liste der Wahlvorschläge kann von jedermann eingesehen werden.
- c) Der Gemeinderat hat anschliessend die Möglichkeit, die Wahlvorschläge aus der Bevölkerung zu ergänzen; sind pro zu besetzende Stelle weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, ist der Gemeinderat verpflichtet, mindestens so viele Vorschläge aufzustellen, als Stellen zu besetzen sind.
- d) Erreicht die Zahl der gültig vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Stellen, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.
- e) An der Gemeindeversammlung selbst können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
- f) Sämtliche Wahlvorschläge der Stimmberechtigten und des Gemeinderates sind spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen.
- g) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen, so ist ein Wahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.
- h) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates und die Wahlvorschläge der Stimmberechtigten bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können keine weiteren Vorschläge machen.
- i) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- j) Die Versammlung wählt geheim.
- k) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- l) Die Stimmberechtigten dürfen
  - Soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
  - Nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- m) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- n) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.
  - Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Artikel 53)
  - Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 54) und
  - Ermitteln das Ergebnis (Artikel 55 und 56)

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 53</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 54</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<b>Art. 58</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 59</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 60** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 61** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 62** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 63** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 65** Über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 66**<sup>1</sup> Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
  - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
  - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer
  - d) Reihenfolge der Traktanden
  - e) Anträge
  - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
  - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
  - h) Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
  - i) Zusammenfassung der Beratung und
  - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 67**<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 68**<sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.



## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.  <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	<b>Art. 70</b> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.  <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	<b>Art. 72</b> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<b>Art. 73</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 74</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll  <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 75</b> <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

Wasserbaupflicht

**Art. 76** Die gesamte Wasserbaupflicht wird gestützt auf Artikel 12 des Wasserbaugesetzes vom 21.02.1989 (BSG 751.11) und den Beschluss der Versammlung der Einwohnergemeinde Eggwil vom 08.12.1990 der Schwellenkorporation Eggwil übertragen.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

**Art. 77** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 78** Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach Artikel 81 ff. GG.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 79** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

### F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 80** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 81** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 82** Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2015 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden unter Vorbehalt von Absatz 3 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2014. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten **Art. 83**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt die Gemeindeordnung vom 21. September 2010 mit den vorgenommenen Änderungen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2014 nahm dieses Reglement an.

### GEMEINDERAT EGGIWIL

der Präsident

der Sekretär

sig. Niklaus Rügsegger

sig. Stefan Ruch

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Juli 2014

sig. M Schürch

---

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14. April 2014 bis 13. Mai 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 15 vom 10. April 2014 bekannt.

3537 Eggwil, 23. Mai 2014

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Ruch

## Anhang I: Kommissionen (gemäss Artikel 16 GO)

### **Baukommission**

Mitgliederzahl	3 - 6
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in) Bausekretär (führt das Protokoll und ist stimmberechtigt)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Bausekretär/Baukontrolleur
Aufgaben	gemäss Baureglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

### **Bildungskommission**

Mitgliederzahl	1 Mitglied	Gemeinderat Ressort Bildung = Präsident/in (stimmberechtigt)
	2 Mitglieder	aus der vereinigten Bildungskommission (stimmberechtigt)
	1 SekretärIn Schulleitung	(mit beratender Funktion, <u>kein</u> Stimmrecht) (mit beratender Funktion, <u>kein</u> Stimmrecht)
Präsidium	Die Bildungskommission konstituiert sich selbst. Das mit dem entsprechenden Ressort „Bildung“ betraute Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium der Bildungskommission zu übernehmen.	
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat	
Untergeordnete Stellen	Schulleitung / Lehrkräfte / Bezirksvertreter / Hauswarte	
Aufgaben	Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und die Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie des Schulreglementes der Gemeinde Eggwil	
	<b>Die Bildungskommission und sämtliche Bezirksvertreter bilden zusammen die vereinigte Bildungskommission.</b> Diese trifft sich mindestens 2x jährlich.	
	Geleitet wird die vereinigte Bildungskommission durch das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.	

Für die Aufgabenerfüllung ist die Bildungskommission Eggwil in folgende drei Ressorts gegliedert:

<b>Bildungskommission Eggwil</b>		
<b>Aufgaben der einzelnen Ressorts</b>		
(Aufzählung nicht abschliessend)		
Ressort Strategie/Politik/Personal	Ressort Eltern/Schüler/Schulbezirke	Ressort Schulbetrieb/Organisation
<b>Leitbild</b>	Ansprechperson Bezirke, Bezirksvertreter	Einblick in den Schul- und Unterrichtsalltag
Struktur und Qualität der Schule (Anzahl Standorte, Oberstufen-zentrum, Tagesschule, weiter-führende Schulen, Sek-Standort, Umgang mit Integration Art. 17, Zusammenarbeit Eltern-Schule, Anstellungen, etc.)	Schülerinnen- und Schülerfeedback, Elternfeedback	Jahresplanung mit Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage
	Regelungen zur Eltern- und Schülermitwirkung (Eltern- und Schülerräte)	
	<b>Reglemente, Verordnungen</b>	Elternabende
Entwicklungsschwerpunkte (Schulprogramm), Controlling (Schulinspektorat), Berichterstattung der Gemeinde an den Kanton	Schülertransporte	Angebote im Bereich Förderunterricht, fakultativer Unterricht
	4-Augenprinzip in ausserordentlichen Situationen: Verweis, Unterrichtsausschluss, Nichtzulassung zum 10. Schuljahr, Vorzeitige Schulentlassungen, Gefährdungsmeldungen, Kontrolle und durchsetzen der Schulpflicht, Anzeigen etc., Schulsozialdienst, etc.	
		Regelungen wie Finanzierung der Schulverlegungswochen, Eigenbedarf und Drittnutzung von Schulanlagen
		Hausordnungen, Pausenordnungen
Zusammenarbeit und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden		Infrastruktur
Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretariat, Hauswarte (Rahmenvorgaben für Anstellungen, Verweise und Entlassungen)		schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst
Grundsätze zur Pensenzuteilung		
unbezahlte Urlaube		
Budget, Finanzen, Investitionen (z.B. Schulinformatik, Sanierung von Schulanlagen, etc.)		

Finanzielle Befugnisse

Verwendung von Voranschlagskrediten

Unterschrift

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

### **Bezirksvertreter (Bildungskommission)**

Aufgaben der Bezirksvertreter (Anzahl Bezirksvertreter = Anzahl Schulbezirke in der Gemeinde)	Werden durch den Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.  Sie stellen die Verbindung zwischen Behörden, Eltern und Schule in „ihrem“ Schulbezirk sicher.
Unterstellung	Ressort Eltern/Schüler/Schulbezirke der Bildungskommission
Hauptfunktionen	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ansprechperson im Bezirk / Kontakte Eltern – Lehrkräfte</li><li>➤ Teilnahme und Mitwirkung Examen/Schlussfeier</li><li>➤ Schulbesuche (freiwillig)</li><li>➤ Kontrolle der Jubiläen (Lehrkräfte, Hauswarte, etc.)</li><li>➤ Mitwirkung bei Schulanlässen (beratend)</li><li>➤ Kontrolle Klassenkredite</li><li>➤ Kontrolle Infrastruktur (Bauliches)</li><li>➤ Mitwirkung Koordination Schülertransporte</li><li>➤ Teilnahme an den Sitzungen der vereinigten Bildungskommission</li><li>➤ Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrkräften im zugewiesenen Bezirk</li><li>➤ Entlassung von Lehrkräften im zugewiesenen Bezirk</li><li>➤ Eigene Nachfolge (Antragsrecht)</li><li>➤ Beantragung von Sitzungen der Bildungskommission oder der vereinigten Bildungskommission (nach Rücksprache mit dem Präsidium)</li></ul>
Stimmrecht / Antragsrecht	Grundsätzlich haben die Bezirksvertreter kein Stimmrecht. Sie können lediglich Antrag bei der Bildungskommission stellen.  <b>AUSNAHME</b> Bei der Anstellung und Entlassung von Lehrkräften im zugewiesenen Schulbezirk hat der Bezirksvertreter ein Stimmrecht.
Finanzielle Befugnisse	keine finanziellen Befugnisse (lediglich Antragsrecht an die Bildungskommission)
Unterschrift	nicht Unterschriften berechtigt

---

### **Erwachsenenbildung**

Mitgliederzahl	4 - 6
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	Betreuung der Erwachsenenbildung
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

### **Feuerwehrkommission**

Mitgliederzahl	4 - 7
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in) <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Kommandant = Präsident/in</li><li>➤ Kommandant Stv.</li><li>➤ Fourier (führt das Protokoll und ist stimmberechtigt)</li></ul>
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Feuerwehr
Aufgaben	gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

### **Friedhofkommission**

Mitgliederzahl	3 - 6
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Totengräber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, hat kein Stimmrecht)</li><li>➤ Friedhofgärtner nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, hat kein Stimmrecht)</li></ul>
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bestattungswesens</li><li>➤ Friedhofverwaltung</li><li>➤ gemäss Friedhof- und Begräbnisreglement</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

**Ver- und Entsorgungskommission**

Mitgliederzahl	3 – 5
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Abfall-, Abwasser- und Wasserreglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

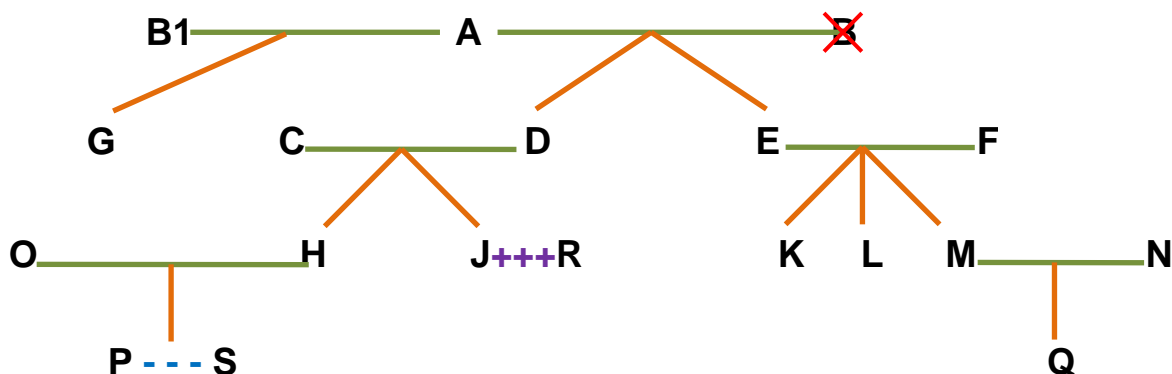
**Wegkommission**






Mitgliederzahl	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Wegmeister (nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, hat kein Stimmrecht)
Aufgaben	gemäss Strassen- und Wegreglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---



## Anhang II: Verwandtenausschluss



	= Ehe		= Abstammung
	= verstorben		= eingetragene Partnerschaft
	= faktische Lebensgemeinschaft		

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A nicht mit D, E oder G F nicht mit K, L oder M D nicht mit H oder J
	Grosseltern - Grosskinder	A nicht mit H, J, K, L oder M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P oder Q
<b>b) Verschwägte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A nicht mit C oder F E und F nicht mit N C und D nicht mit O C und D nicht mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O nicht mit C oder D N nicht mit E oder F R nicht mit C oder D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) nicht mit D oder E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K nicht mit L oder M H nicht mit J G nicht mit D oder E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A nicht mit B1; C nicht mit D O nicht mit H; E nicht mit F M nicht mit N
<b>e) Eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J nicht mit R
<b>f) Faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P nicht mit S

Eben sowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

### Anhang III: Jahresentschädigung des Gemeinderates

#### Entschädigung pro Jahr\*

Präsident/in	Fr. 10'000.00
Vizepräsident/in	Fr. 7'000.00
Gemeinderatsmitglieder	Fr. 4'000.00

\* Im Jahresansatz sind enthalten:

- 8.33% Anteil 13. Monatslohn
- Allfällige Sozialleistungen

Die Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen an die Gemeinderäte entsprechen genau den gleichen Entschädigungen wie diejenige an die übrigen Kommissionsmitglieder, Funktionäre in der Gemeinde Eggwil, welche in einer separaten Personalverordnung geregelt sind.

Im Grundsatz gilt der folgende Entschädigungsrahmen für Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen an den Gemeinderat und die übrigen Kommissionsmitglieder.

		Entschädigungsrahmen Minimum / Maximum				
11	Allgemeine Bestimmungen		MINIMUM			MAXIMUM
111	Sitzungsgeld (Abend)	Fr.	40.00		Fr.	70.00
112	Halbtagsentschädigung	Fr.	75.00	(mindestens 3 Std)	Fr.	150.00
113	Ganztagsentschädigung	Fr.	150.00	(mindestens 6 Std)	Fr.	220.00
114	1/4 Tag	Fr.	40.00	(weniger als 3 Std)	Fr.	70.00
115	Reisespesen (auch für Sitzungen)	Fr.	0.65	pro km	Fr.	1.00